

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 35

Berlin, den 29. Dezember 2023

03227

20.12.2023	Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes	466
	2172-1	
20.12.2023	Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin	472
	2130-10	
20.12.2023	Achtes Gesetz zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes	478
	2132-3	
20.12.2023	Gesetz zur besoldungsrechtlichen Anhebung von Spitzenämtern	479
	2032-21; 2032-1	
20.12.2023	Vierte Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung	480
	301-27-1	
7.12.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien	481
	2251-3e	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 4,80 €

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Grundsätze der staatlichen Anerkennung

- § 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung
- § 2 Eignung
- § 3 Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung
- § 4 Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung
- § 5 Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen zum Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B. A.) an den Hochschulen

- § 8 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen
- § 9 Integrierte Praxisphase
- § 10 Anerkennung von Praxisstellen
- § 11 Studium in Teilzeitform

Abschnitt 3

Ergänzende Regelungen zum Studium an den Fachschulen

- § 12 Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
- § 13 Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

- § 14 Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform
- § 15 Studium von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

Abschnitt 4 Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenschutz
- § 18 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1 Grundsätze der staatlichen Anerkennung“

3. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
2. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
3. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Kindheitspädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
4. das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule im Land Berlin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit der staatlichen Prüfung,
5. die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,

6. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
7. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
8. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und auch im Übrigen für die Ausübung des Berufs nach § 2 geeignet ist.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B. A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B. A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1,
2. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B. A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B. A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,
3. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3,
4. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5,
5. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6,
6. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und
7. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8.

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu führen.

§ 2

Eignung

Zur Ausübung des Berufs ist geeignet, wer

1. die fachliche Eignung nach § 1 Absatz 1 nachweisen kann,
2. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer in § 25 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist und sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und damit persönlich geeignet ist und

3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist; zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines medizinischen Gutachtens verlangen.

§ 3

Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der nach § 6 zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens jedoch mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung des Studiums folgt.

§ 4

Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Nimmt die nach § 6 zuständige Behörde die staatliche Anerkennung zurück oder widerruft diese, ist die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die jeweils zuständige Behörde benachrichtigt die Beschäftigungsstelle und die Hochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, über die Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung.

§ 5

Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 13c des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Weitere Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des jeweiligen Sozialberufs im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die auf Verlangen nachzuweisen sind. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 6 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln, sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Zuständigkeit

Die staatliche Anerkennung wird erteilt

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und
2. durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe.

§ 7 Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Staatliche Anerkennungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt wurden, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt, wenn die in § 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Regelung zum Hauptsitz der Hochschule, erfüllt sind.“

4. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2
Ergänzende Regelungen zum Studium der
Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik,
der Kindheitspädagogik und der
Heilpädagogik (B. A.) an den Hochschulen“

5. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist für die Prüfung und Erteilung der berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen zuständig.

(2) Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Studiengangs auf Antrag geprüft. Antragsberechtigt sind staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, die ihren Hauptsitz im Land Berlin haben.

(3) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der über den Fachbereichstag Soziale Arbeit in Mönchengladbach zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(4) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik ist, dass er den Anforderungen des Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V., der am Sitz der Bundesarbeitsgemeinschaft in Hamburg zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(5) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Heilpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik, der über den Fachbereichstag Heilpädagogik in Münster zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

§ 9 Integrierte Praxisphase

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Hochschule erfolgt als Praxisphase, die in das Studium integriert ist (integrierte Praxisphase). Die integrierte Praxisphase ist in einer nach § 10 anerkannten Praxisstelle abzuleisten.

(2) Die integrierte Praxisphase ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermittelt die Befähigung, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zur jeweiligen Klientel und zu den Zielgruppen anzuwenden. Während der integrierten Praxisphase werden die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen.

(3) Die Dauer der integrierten Praxisphase beträgt mindestens 100 Tage. Während der integrierten Praxisphase sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen und regelmäßige Supervisionen durchzuführen.

(4) In der integrierten Praxisphase muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern sowie dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten,
2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben,
3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
4. die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen im jeweiligen Tätigkeitsfeld der Praxisstelle kennenzulernen.

§ 10 Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphase nach § 9 geeignet, wenn sie

1. dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können sowie
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind Personen, die die staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Studium in Teilzeitform“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können“ durch die Wörter „Das Studium kann“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der integrierten Praxisphase ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 10 Absatz 1 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ werden durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

- f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungszeit“ durch die Wörter „des Studiums“ und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Ergänzende Regelungen zum
Studium an den Fachschulen“

8. Die §§ 12 bis 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 12
Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von
Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern
und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern
und Familienpflegerinnen

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege erfolgt in Form von Praxisphasen, die in die Fachschulausbildung integriert sind (integrierte Praxisphasen). Die integrierten Praxisphasen sind in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle abzuleisten. Die fachpraktische Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt mindestens 1 200 Stunden und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen das fachtheoretische Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermitteln die Befähigung, die in der Fachschule erworbenen Kompetenzen unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei lernen die Praktikanten und Praktikantinnen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden an unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder herangeführt werden.

(3) Während der integrierten Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht zu erteilen. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. In jeder der integrierten Praxisphasen soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, den Praxisanleitenden und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.

(4) In den integrierten Praxisphasen muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. in der Fachschule erworbene Kompetenzen anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern,
2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennenzulernen.

§ 13
Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium
von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern
und Heilerziehungspflegerinnen sowie
Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachschulen nach Maßgabe des Absatzes 2. Beim Vorliegen einer Betriebsurlaubnis gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung als erfüllt.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphasen nach § 12 geeignet, wenn sie

1. den jeweiligen Berufsbildern entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,

2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, insbesondere staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen, staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen sowie Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin,
2. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin und
3. staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin.

Die Praxisanleitenden müssen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,

1. gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind,
2. nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen,
3. den Praktikanten oder die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen,
4. nach vorheriger Abstimmung Besuche der Lehrkraft der Fachschule in der Praxisstelle zuzulassen, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin zu ermöglichen, und
5. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen.

§ 14
Studium von Erziehern und
Erzieherinnen in Teilzeitform

(1) Das Studium von Erziehern und Erzieherinnen kann in Teilzeit durchgeführt werden. Die §§ 12 und 13 finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.

(2) Anstelle der integrierten Praxisphasen nach § 12 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten. § 13 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung.

(3) Eine Lehrkraft der Fachschule und die Praxisstelle arbeiten zusammen und stimmen die Inhalte der praktischen Ausbildung miteinander ab. Nach vorheriger Abstimmung besucht die Lehrkraft die Praxisstelle, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin und einer praxisanleitenden Fachkraft zu führen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und zur Abstimmung zwischen Fachschule und Praxisstelle zu regeln.

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.

(5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Studiums ist der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen das Studium in Vollzeitform fortgesetzt werden.

§ 15

Studium von Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

(1) Das Studium der Heilerziehungspflege kann in Teilzeitform durchgeführt werden. § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Kann die entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, ist das Studium als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.“

9. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4 Schluss- und Übergangsvorschriften“

10. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 16 bis 19 eingefügt:

„§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Berufsbezeichnungen führt, ohne hierzu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17

Datenschutz

(1) Die nach § 6 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den betroffenen Personen zu erheben.

(2) Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 20 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Antragstellenden,
2. Lebenslauf,
3. Abschlusszeugnis der besuchten Ausbildungsstätte,
4. ärztliches Attest und amtsärztliche Gutachten sowie
5. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I

S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie Strafregisterauszug.

Darüber hinaus dürfen die für die Benachrichtigung nach § 4 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen die personenbezogenen Daten des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie Daten verarbeitet werden, die über die berufliche Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin Auskunft geben.

§ 18

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufsgruppen das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannte Berufsgruppe das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen oder der integrierten Praxisphase einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(4) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die nach § 6 zuständigen Senatsverwaltungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 19
Übergangsvorschriften

(1) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

(2) Für die staatliche Anerkennung des Abschlusses eines Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, welches vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 beendet worden ist, ist vorbehaltlich des Satzes 2 § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsgänge nach § 11 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung. Die Studienabschlüsse an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, die mit einem Diplom oder mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen worden sind, werden den Abschlüssen nach § 1 Absatz 2 gleichgestellt und erhalten die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des in Satz 2 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Für Personen, die als staatlich anerkannter Erzieher (B. A.) oder staatlich anerkannte Erzieherin (B. A.) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, ist Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(5) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des

Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(6) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung.

(7) Für die staatliche Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen ist § 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 466) geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

11. Der bisherige § 16 wird § 20.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 8 tritt § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 am 1. Februar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Sechstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin

Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
„§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Dachbegrünung, Kinderspielflächen“
 - b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51 Sonderbauten und Garagen“
 - c) Nach der Angabe zu § 63a wird die Angabe zu § 63b gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 65 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 65a Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2
§ 65b Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3
§ 65c Ausgleichsmaßnahmen
§ 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren“
 - e) Nach der Angabe zu § 72 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 72a Typengenehmigung“
 - f) Nach der Angabe zu § 89 wird die folgende Angabe angefügt:
„Anlage (zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)“
2. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „dienen“ das Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Masten, Unterstützungen sowie ihrer unterirdischen Anlagen und Einrichtungen“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Wohngebäude und Garagen“ durch die Wörter „Wohngebäude, Garagen sowie Räume und Gebäude für Abstellplätze für Fahrräder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird Satz 4 aufgehoben.
 - c) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Hilfe“ das Wort „auf-findbar“ und ein Komma eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, in ihrer Nutzung zu ändern, instand zu halten und zu beseitigen, dass

 1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet,
 2. die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt und der Schutz von Natur und Landschaft angemessen berücksichtigt,
 3. umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet und
 4. die Belange der Baukultur berücksichtigt

werden, sie die allgemeinen Anforderungen ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und die Nutzbarkeit für alle Menschen gewährleistet ist; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10, L 92 vom 8.4.2015, S. 118) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung, Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sind deren Lebenszyklusphasen zu berücksichtigen und es ist darauf zu achten, dass bei einer Beseitigung der baulichen Anlage oder ihrer Teile die anfallenden Baustoffe und Teile des Bauwerks möglichst wiederverwendet oder recycelt werden können.“
5. § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 Meter und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 Meter,“
 - b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 Meter.“
6. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort „genehmigt“ die Wörter „oder genehmigungsfrei gestellt“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Grundstücke“ ein Komma und das Wort „Dachbegrünung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind
 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
 2. zu begrünen oder zu bepflanzen,
 soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen; Anforderungen aus Biotopflächenfaktor-Landschaftsplänen haben Vorrang. Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad, deren Dachfläche insgesamt größer als 100 Quadratmeter ist, sind zu begrünen, es sei denn der Verwendung der Dachfläche steht das Erfordernis einer anderen zulässigen Verwendung entgegen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.“
8. In § 12 Absatz 2 werden nach den Wörtern „mehrere bauliche Anlagen“ die Wörter „auf verschiedenen Grundstücken“ eingefügt.
9. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die hinsichtlich der Standsicherheit und des Raumabschlusses geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit nachgewiesen und die Bauteile und ihre Anschlüsse ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sind. Satz 1 gilt nicht für Wände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 und Wände nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1.“
10. Dem § 28 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Absatz 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 86a entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“
11. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:
1. ohne Abstand
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 Meter über die Bedachung geführt sind,
 - b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.
 2. mindestens 0,50 Meter
Solaranlagen, die mit maximal 0,30 Meter Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.
 3. mindestens 1,25 Meter
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,
 - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
 - c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 fallen.“
12. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse.“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „Sätze 1, 4 und 5“ durch die Wörter „Sätze 1 1. Halbsatz, 3 und 4“ ersetzt.
13. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „einen“ das Wort „barrierefreien“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2030 mit eigenen Kaltwasserzählern auszustatten. Dies gilt nicht, wenn die Anforderung nach Satz 2 nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfüllt werden kann.“
14. § 49 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie müssen von öffentlichen Straßen und dem barrierefreien Hauptzugang der baulichen Anlage aus auf kurzem Weg zu erreichen sein.“
15. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Breite der Wohnungstür“ durch die Wörter „Durchgangsbreite von Eingangstüren von Wohnungen“ ersetzt.
- b) Satz 4 und Satz 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen muss die Hälfte der Wohnungen barrierefrei nutzbar sein. Wird ab dem 1. Januar 2025 ein Bauvorhaben gemäß § 62 angezeigt oder ein bauaufsichtliches Verfahren gemäß § 63 oder § 64 beantragt, müssen zusätzlich insgesamt drei Viertel der Wohnungen barrierefrei erreichbar sein und es muss in Gebäuden mit mehr als 100 Wohnungen eine der barrierefrei nutzbaren Wohnungen je 100 Wohnungen rollstuhlgerecht errichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Bildungswesens“ durch die Wörter „Bildungs- und Erziehungswesens“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
„Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für bauliche Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderungen oder auf Grund von Alter oder Krankheit beeinträchtigten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, gelten Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 9 entsprechend, soweit nicht in anderen Vorschriften Regelungen zur Barrierefreiheit getroffen werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Wörter „Absätzen 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
16. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 51
Sonderbauten und Garagen“.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sonderbauten“ die Wörter „und Garagen“ eingefügt.
17. In § 59 Absatz 1 werden nach dem Wort „Baugenehmigung“ das Komma und die Wörter „die Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum bedarf der Genehmigung“ gestrichen.
18. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „3 m je Wand“ durch die Angabe „3 Meter“ und die Angabe „30 m²“ durch die Angabe „50 Quadratmeter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Außenwandflächen“ das Komma und die Wörter „ausgenommen bei Hochhäusern“ gestrichen.
 - cc) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 Meter auf Gebäuden gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 Meter und Parabolantennen mit einem Durchmesser bis zu 1,20 Meter und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmeter sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit ver-

- bundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,“.
- dd) In Nummer 14 Buchstabe b wird die Angabe „30 m²“ durch die Angabe „100 Quadratmeter“ ersetzt.
- ee) In Nummer 15 Buchstabe a werden nach dem Wort „Tankstellen“ die Wörter „sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Wörter „ohne Wohnraum“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Mit der beabsichtigten Anzeige der Beseitigung von Gebäuden mit Wohnraum ist die Genehmigung nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen; die Bauaufsichtsbehörde hat die beabsichtigte Beseitigung der für das Verbot der Zweckentfremdung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“
19. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für die Schaffung von Ersatzwohnraum und“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird in Buchstabe b das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und der folgende Buchstabe c angefügt:
- „c) die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben im Anwendungsbereich des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat,“
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Werden im Laufe eines anhängigen Baugenehmigungsverfahrens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllt oder lagen diese Voraussetzungen bereits bei Antragsstellung vor, so gilt der Bauantrag als Einreichung der Bauunterlagen nach Absatz 3 Satz 1, wenn nicht die Bauaufsichtsbehörde das Baugenehmigungsverfahren fortsetzt; die Bauherrin oder der Bauherr ist hierüber zu unterrichten.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Das Recht zur Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den eingereichten Unterlagen erlischt, wenn nach Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3
- nicht innerhalb von zwei Jahren mit dessen Ausführung begonnen wurde oder
 - das Bauvorhaben nach sechs Jahren nicht fertig gestellt worden ist.“
- d) In Absatz 4 wird in Satz 1 und Satz 3 jeweils die Angabe „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Wird nach Durchführung des Bauvorhabens die Nichtigkeit des Bebauungsplans festgestellt, so bedarf das Bauvorhaben auch keiner Baugenehmigung. Seine Beseitigung darf wegen eines Verstoßes gegen bauplanungsrechtliche Vorschriften, der auf der Nichtigkeit des Bebauungsplans beruht, nicht verlangt werden, es sei denn, dass eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter dies erfordert.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 68 Absatz 2 Satz 1, § 72 Absatz 1, 2 Nummer 2 und Absatz 3 sowie § 73 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden.“
20. § 63 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Nummer 4 wird aufgehoben.
21. § 63b wird aufgehoben.
22. § 64 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 werden das Komma nach den Wörtern „ersetzt wird“ und das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Nummer 4 wird aufgehoben.
23. § 65 wird wie folgt gefasst:
- „§ 65
Bauvorlageberechtigung
- (1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für
- Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und
 - geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.
- (2) Bauvorlageberechtigt ist, wer
- die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
 - in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist.
- (3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,
- Berufsangehörige, welche über die in § 65a genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und
 - freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
 - land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
 - Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche,
 - Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden,
 - Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie
 - staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten wie die in dieser Nummer genannten anderen Personen, für
 - Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
 - eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

c) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.“

24. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65a bis 65d eingefügt:

„§ 65a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Baukammer Berlin einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn

1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach § 65a Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist.

Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder er

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Bisherige rechtmäßige Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bleiben unberührt.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, findet entsprechend Anwendung.

§ 65b

Eintragungsverfahren für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Baukammer Berlin zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Baukammer Berlin bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Baukammer Berlin im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht auf Grund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Baukammer Berlin unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen der Baukammer Berlin geltenden Regelungen gelten auch für diese Liste.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid im Sinne von § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin festzustellen.

§ 65c

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 eingetragen werden können, weil sie auf Grund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifika-

tion gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Baukammer Berlin sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Baukammer Berlin festgelegt. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Baukammer Berlin zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Baukammer Berlin kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 65d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt. Sie oder er ist in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Baukammer Berlin einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Landes eingetragen ist.

(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Baukammer Berlin in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits auf Grund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes Berlin gelten entsprechend.

(3) Die Anzeige nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Baukammer Berlin steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu untersagen, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister

zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht auf Grund ihrer oder seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen oder Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Baukammer Berlin zu behandeln. Die Baukammer Berlin stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin findet entsprechend Anwendung.“

25. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Dies gilt insbesondere für
 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 68 bis 73“ durch die Wörter „§§ 68, 69 Absatz 1 bis 3, 70 bis 73“ ersetzt.

26. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2. Halbsatz werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

27. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 2 gilt nicht,
 1. wenn die für die Stadtplanung zuständige Stelle zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist, oder
 2. bei der Änderung von Vorhaben nach Satz 2 Nummer 3 die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen sich nicht erhöht.“
- b) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

28. Dem § 71 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nachträge zur Baugenehmigung sind nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung galten; die nach der Erteilung der Baugenehmigung geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.“

29. Dem § 72 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nicht verfahrensfreie Vorhaben, deren Baubeginn zulässig ist, können nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften ausgeführt werden, solange die Geltungsdauer eines Bescheides oder das Recht zur Ausführung eines Bauvorhabens dem nicht entgegensteht. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2.“

30. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a
Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin, soweit die Anforderungen an das barrierefreie Bauen gemäß § 50 Absatz 1 erfüllbar sind.“

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung entschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

31. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten hemmt den Lauf der Fristen bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Besonderheit des Bauvorhabens eine längere Frist für die Fertigstellung erfordert; dies hat die Bauherrin oder der Bauherr bei Einreichung des Bauantrags durch Vorlage eines Bauablaufplans oder anderer geeigneter Unterlagen darzustellen.“

32. In § 77 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „nicht“ gestrichen.

33. § 85 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1, 2, 4 bis 7“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 5 bis 7“ ersetzt.

b) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „benutzt oder“ die Wörter „ohne die erforderliche Genehmigung (§ 63b) oder“ gestrichen.

c) In Nummer 8 werden nach den Wörtern „§ 61 Absatz 3 Satz 6“ die Wörter „und des § 63b Satz 3“ gestrichen.

34. Dem § 89 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen finden keine Anwendung auf Personen, die am 30. Dezember 2023 ihr Studium bereits begonnen haben. Für diese Personen gelten die Ausbildungsanforderungen des § 65 in der bis zum 30. Dezember 2023 geltenden Fassung.

(8) Die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Vorschriften fortzuführen; die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes geltenden Vorschriften sind insgesamt mit Ausnahme des Fünftens Teils jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherrn günstiger sind.“

35. Nach § 89 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 65 Absatz 3 Nummer 3 und § 65a Absatz 1 Nummer 1)
Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines:

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen oder Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens:

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können. Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerkslehreplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht, Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Achtes Gesetz
zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes
Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1, auch für Grundstücke, die unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes genutzt werden; die Verpflichtung zum Winterdienst entfällt für diese Grundstücke ab dem 1. Oktober 2024.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Forst“ die Wörter „oder unentgeltlich als öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hinterlieger“ die Wörter „, des Winterdienstes auf den Gehwegen vor

Grundstücken nach § 4 Absatz 6 Satz 2“ eingefügt und die Wörter „§ 4 Abs. 6 und des § 6 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 1 und des § 6 Absatz 2“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Des Weiteren trägt das Land Berlin die Gebühren der ordnungsmäßigen Reinigung nach § 4 Absatz 6 Satz 2.“

cc) In Satz 5 werden die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz**zur besoldungsrechtlichen Anhebung von Spitzenämtern**

Vom 20. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
in der Überleitungsfassung für Berlin

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) zum Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird die Vorbemerkung Nummer 22 aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 11 wird angefügt:

„§ 11
Überleitungen

(1) Die Dienstkräfte, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors bei dem Rechnungshof – als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter – wahrnehmen, werden vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in Besoldungsgruppe B 5 übergeleitet.

(2) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesverwaltungsamts wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(3) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(4) Die Dienstkraft, die am 31. Dezember 2023 das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesamts für Einwanderung wahrnimmt, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen am 1. Januar 2024 in die Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(5) Die Dienstkraft, die sich am 31. Dezember 2023 in der Funktion des Leiters des Büros der Präsidentin (LdB) der Verwaltung des Abgeordnetenhauses von Berlin befindet, wird vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie ungeachtet anderer rechtlicher Bestimmungen, von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zum Senatsrat (Besoldungsgruppe B 2) ernannt.“

2. Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) wird wie folgt geändert:

a) Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 2 werden nach den Wörtern „– als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts –“ die Wörter „– als Leitung der Polizeiakademie –“ eingefügt und die Fußnote 2 gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“, „Direktor des Landesverwaltungsamts“ und „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Einwanderung“ gestrichen.

cc) In der Besoldungsgruppe 4 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei dem Rechnungshof“ mit dem Funktionszusatz „– als Prüfungsgebietsleiter –“ durch die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“, „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Einwanderung“ und „Direktorin oder Direktor des Landesverwaltungsamts“ ersetzt.

dd) In der Besoldungsgruppe 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Bezirksstadtrat“ mit dem Funktionszusatz „– als Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters –“ die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor bei dem Rechnungshof“ mit dem Funktionszusatz „– als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter –“ eingefügt.

b) Die Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe 3 werden nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ die Amtsbezeichnungen „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“, „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Einwanderung“ und „Direktorin oder Direktor des Landesverwaltungsamts“ eingefügt.

bb) Nach der Besoldungsgruppe 3 wird folgende Besoldungsgruppe 4 eingefügt:

„Besoldungsgruppe 4

Direktorin oder Direktor bei dem Rechnungshof
– als Prüfungsgebietsleiterin oder Prüfungsgebietsleiter –“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Vierte Verordnung
zur Änderung der Zuweisungsverordnung

Vom 20. Dezember 2023

Auf Grund des § 376 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) geändert worden ist und auf Grund des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1
Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2023 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Handels-“ das Wort „Gesellschafts-“ eingefügt.
 - b) Im Wortlaut werden nach den Wörtern „des Handels-“ die Wörter „des Gesellschafts-“ eingefügt.
2. In § 15 werden die Wörter „Amtsgericht Pankow/Weißensee“ jeweils durch die Wörter „Amtsgericht Pankow“ und die Wörter „Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg“ durch die Wörter „Amtsgericht Kreuzberg“ ersetzt.
3. In § 18 werden die Wörter „Pankow/Weißensee“ durch das Wort „Pankow“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Dr. Manja S c h r e i n e r
Senatorin für die Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 3. November 2023 (GVBl. S. 351) wird bekannt gegeben, dass der seitens Berlin am 13. Juni 2023 unterzeichnete Staatsvertrag nach dessen Artikel 2 Absatz 1 am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten ist.

Berlin den 7. Dezember 2023

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Kai Wegner

